



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Kindergartens**

Gemeinderatsbeschluss: 23.07.2025

Bekanntmachung: 29.07.2025- Homepage der Gemeinde Hohenfels unter Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“

### **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	1
§1 Öffentliche Einrichtung .....	3
§2 Begriffsbestimmungen .....	3
§3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses .....	3
§4 Benutzungsgebühren .....	4
§5 Gebührenhöhe .....	4
§6 Mittagessen .....	5
§7 Gebührenschuldner .....	5

LESEFASSUNG -maßgeblich ist die **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Kindergartens vom 27.07.2022**, in Verbindung mit den Änderungssatzungen vom 21.06.2023, 11.09.2024 und 23.07.2025.-

§8	Entstehung/Fälligkeit.....	6
§9	In-Kraft-Treten.....	6
	Anlage 1: Gemeinde Hohenfels KiTa-Elternbeiträge (ab 01.09.2025) .....	8
	Anlage 2: Gemeinde Hohenfels Mittagessen für Krippe und Kindergarten ab 01.09.2025.....	9

LESEFASSUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 Abs. I, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 23.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Hohenfels betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

### **§2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:
1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3-7 Jahren.
  2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 35 Std./Woche für Kinder im Alter von 3-7 Jahren.
  3. Altersgemischte Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 45 Std/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis 7 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.
  4. Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 30 Std. für Kinder im Alter bis 3 Jahren.
  5. Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 35 Std. für Kinder im Alter bis 3 Jahren.
  6. Kinderkrippen: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 45 Std. für Kinder im Alter bis 3 Jahren.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt zum 01.09 eines Jahres und endet zum 31.08. des Folgejahres.

### **§3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Für den Antrag muss das Anmeldeformblatt der Gemeinde ausgefüllt werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Gemeinde Hohenfels der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen zum 31.08. abgemeldet.
- (5) Die Gemeinde Hohenfels kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

#### **§4 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen angefangenen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

#### **§5 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen.
- (2) Die Höhe der Gebührensätze sind in der Anlage 1: „Gemeinde Hohenfels KiTa-Elternbeiträge ab 01.09.2025“ ersichtlich.
- (3) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig belegt, wird jedoch die gesamte Gebühr des belegten Betreuungsplatzes berechnet.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (5) Beim gleichzeitigen Besuch von 3 und mehr Kindern einer Familie, ist das Kind bzw. die Kinder mit der niedrigsten Gebühr kostenfrei.

#### **§6 Mittagessen**

- (1) In den Ganztagsgruppen ist eine warme Mahlzeit verpflichtend einzunehmen. In den Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit ebenfalls eine warme Mahlzeit einzunehmen. Es können Mittagessen für ein bis fünf Wochentagen gebucht werden.
- (2) Der Preis für das Essen wird über eine monatliche Pauschale gedeckt, die Pauschalen sind in der Anlage 2: „Gemeinde Hohenfels Mittagessen für Krippe und Kindergarten ab 01.09.2025“ ersichtlich. Die Kosten für eine warme Mahlzeit sind unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder einer Familie zu tragen und sind somit von der Gebührenbefreiung ausgenommen.
- (3) Die Anmeldung zum Mittagessen ist verbindlich. Das Mittagessen kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt bzw. geändert werden.

#### **§7 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§8 Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils am fünften Tag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

### **§9 In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung vom 23.07.2025 tritt am 01.09.2025 in Kraft und ersetzt die vom Gemeinderat am 11.09.2024 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des gemeindeeigenen Kindergartens vom 27.07.2022.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Hohenfels geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung

oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Hohenfels, den 23.07.2025

Gez.

Zindeler, Bürgermeister

LESEFASSUNG

**Anlage 1: Gemeinde Hohenfels KiTa-Elternbeiträge (ab 01.09.2025)**

<b>Kindergarten</b>				
Betreuungsart	Betreuungszeit	1.Kind	2.Kind	3.Kind oder mehr
Verlängerte Öffnungszeiten 30h	7:00- 13:00 Uhr	148 Euro	79 Euro	0 Euro
Verlängerte Öffnungszeiten 35h	7:00- 14:00 Uhr	173 Euro	86 Euro	0 Euro
Ganztagsgruppe 45h	07:00- 16:00 Uhr	222 Euro	112 Euro	0 Euro
<b>Waldkindergarten</b>				
Betreuungsart	Betreuungszeit	1.Kind	2.Kind	3.Kind oder mehr
Verlängerte Öffnungszeiten 30h	7:30- 13:30 Uhr	148 Euro	79 Euro	0 Euro
<b>Krippe</b>				
Betreuungsart	Betreuungszeit	1.Kind	2.Kind	3.Kind oder mehr
Verlängerte Öffnungszeiten 30h	7:00- 13:00 Uhr	311 Euro	157 Euro	0 Euro
Verlängerte Öffnungszeiten 35h	7:00- 14:00 Uhr	363 Euro	182 Euro	0 Euro
Ganztagsgruppe 45h	07:00- 16:00 Uhr	466 Euro	233 Euro	0 Euro

## Anlage 2: Gemeinde Hohenfels Mittagessen für Krippe und Kinderg

arten ab 01.09.2025

<b>Krippenkinder - Pauschalpreis fürs Mittagessen pro Monat</b>	
Essenstage	Pauschalpreis pro Monat pro Kind
1 Tag pro Woche	12,00 Euro
2 Tag pro Woche	24,00 Euro
3 Tag pro Woche	35,00 Euro
4 Tag pro Woche	47,00 Euro
5 Tag pro Woche	59,00 Euro

  

<b>Kindergarten – Pauschalpreis fürs Mittagessen pro Monat</b>	
Essenstage	Pauschalpreis pro Monat pro Kind
1 Tag pro Woche	14,00 Euro
2 Tag pro Woche	28,00 Euro
3 Tag pro Woche	42,00 Euro
4 Tag pro Woche	56,00 Euro
5 Tag pro Woche	70,00 Euro